

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten einer Verkaufsstelle in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, den 30.08.2026, anlässlich des Stadtfestes

vom 16.04.2026.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Siegburger Stadtfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 30.08.2026, unter den Voraussetzungen des § 2 (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche der o.g. Veranstaltung und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Folgende Bereiche sind als Veranstaltungsflächen und damit auch zum Sonntagsverkauf vorgesehen:

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Scheerengasse, nach Westen entlang der Bahnhofstraße bis zur Neuen Poststraße

